

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Ordnungsamtes Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

vom 26.04.2024 zum Schutz vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut

An alle Bienenhalter des Bezirkes Pankow

Am 26.04.2024 wurde in einem Bienenbestand im Bezirk Pankow (im Ortsteil Prenzlauer Berg) die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Auf der Grundlage der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (I 2738; zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 17.4.2014 I 388) wird ein **Sperrbezirk** im Umkreis von 2 km um den Seuchenbetrieb eingerichtet und eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für die im Sperrbezirk ansässigen Bienenhalter bekannt gegeben.

Der Sperrbezirk umfasst die Ortsteile Pankow, Prenzlauer Berg, Weissensee sowie einen Teil des Bezirkes Mitte von Berlin:

- nördliche Begrenzung: 13189 Binzstr., Ecke Berliner Str.
- westliche Begrenzung: Bezirksgrenze zum Bezirk Mitte
- östliche Begrenzung: 13086 Tino- Schwierzina- Str., Ecke Am Steinberg

10409 Schieritzstr., Ecke Greifswalder Str.

10407 Danziger Str., Ecke Bützowstr.

• südliche Begrenzung: Bezirksgrenze zum Bezirk Mitte/ Bezirksgrenze zum Bezirk

Friedrichshain- Kreuzberg

Im Sperrbezirk gilt Folgendes:

- Alle bislang noch nicht registrierten Besitzer von Bienenvölkern und -ständen im o. g. Gebiet werden hiermit aufgefordert, ihre Bestände <u>unverzüglich</u> beim Ordnungsamt Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt (Tel. 030/90295 - 5130, Fax: 90295 -5823, vetleb@ba-pankow.berlin.de), Fröbelstraße 17, Haus 6, 10405 Berlin unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des/der Standortes/e zu melden.
- 2. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung <u>unverzüglich</u> amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung des Seuchenbestandes wiederholt.
- 3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk bzw. aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
- 5. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
- 6. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des



Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden. Tote Bienen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen. Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.

- 7. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
- 8. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten, und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
- 9. Die Halter von Bienen haben
 - die verfügten Maßnahmen zu dulden und wirksam zu unterstützen und
 - ihrer Auskunfts- und Anzeigepflicht gegenüber dem Ordnungsamt Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in deutscher Sprache beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Ordnungsamt, FB: Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, 10405 Berlin, Fröbelstr. 17, Haus 6 (Postanschrift: PF 730113, 13062 Berlin einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang der Widerspruchsschrift beim Bezirksamt Pankow (Hinweis für persönliche Abgabe: Briefkasten am Eingang/Pförtner, Fröbelstr. 17, 10405 Berlin).

Der Widerspruch hat nach § 37 TierGesG (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG, BGBl. I S. 1324, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Auftrag

gez. Kunath Veterinärdirektor Amtstierarzt